



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

7 K 2894/20.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-
Straße 20, 48143 Münster, Gz.: [REDACTED] Mic / AUSL,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]-273,

Beklagte,

wegen Asylrecht (Somalia)

hat

die 7. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 24.01.2022

durch
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 16.11.2020 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wurde seinen Angaben zufolge am [REDACTED] 1988 in [REDACTED] geboren und soll die somalische Staatsangehörigkeit besitzen.

Er beantragte in Deutschland erstmals am 19.02.2014 Asyl. Bei der damaligen Befragung am 19.02.2014 gab er an, er habe sein Heimatland bereits 2006 verlassen. Nach Zwischenaufenthalten vorwiegend in der Türkei (7 Monate), Griechenland (7 Monate) war er von [REDACTED] 2007 bis [REDACTED] 2014 in den Niederlanden. Am 21.12.2011 und am 30.05.2012 wurden für die EURODAC-Datei in den Niederlanden Fingerabdrücke genommen.

In einem Übernahmeantrag an die Niederlande ging das Bundesamt von einer dortigen Erstantragstellung am 08.10.2007 aus; in der Folgezeit habe der Kläger dort am 21.12.2011 und 30.05.2012 Asyl beantragt. Die niederländischen Behörden teilten

am 01.05.2014 mit, der Kläger werde dort unter den Personalien geführt und könne überstellt werden.

Mit Bescheid vom 28.07.2014 hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) den Antrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung des Klägers in die Niederlande angeordnet. Die Überstellungsfrist lief am 01.11.2014 ab.

Am 10.11.2014 wurden in Schweden für die EURODAC-Datei vom Kläger Fingerabdrücke gefertigt. Am 27.11.2014 erfolgte eine Information an die Ausländerbehörde der StädteRegion Aachen, dass Schweden den Kläger nach Deutschland überstellen wolle. Am 04.12.2014 sollte eine Überstellung erfolgen. Am 08.03.2015 wurden in Dänemark für die EURODAC-Datei vom Kläger Fingerabdrücke gefertigt.

Es wurde für den Kläger in Deutschland ein Anhörungstermin beim Bundesamt für den 21.06.2016 anberaumt. Nachdem der Kläger nicht erschienen war, wurde das damalige Asylverfahren mit **Bescheid vom 02.08.2016** eingestellt und dem Kläger die Abschiebung nach Somalia angedroht.

Am 30.09.2020 stellte der Kläger einen Folgeantrag. Er gab an, sich zwar auf Arabisch verständigen zu können. Die Folgeantragsbegründung wolle er aber nicht auf Arabisch schriftlich erstellen; er sei der Sprache nicht ausreichend mächtig. Er sei Analphabet und wolle einen in Somali abgefassten Fragebogen mit Hilfe eines Freundes ausfüllen. In der schriftlichen Folgeantragsbegründung wird u.a. ausgeführt, der Kläger habe nur mit Glück sein Leben in Sicherheit bringen können. Er habe in Europa Frieden verspürt. Weder in den Niederlanden noch in Deutschland habe er eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Er habe es auch in anderen europäischen Ländern versucht, sei aber nach Deutschland überstellt worden. Er bitte um einen Aufenthaltsstatus aus menschlichen Gründen.

Das Bundesamt lehnte den Folgeantrag mit **Bescheid vom 16.11.2020**, zugestellt am 21.11.2020, als unzulässig ab. Auch der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom **02.08.2016** bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG werde abgelehnt. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Somalia angedroht. Das Einrei-

se- und Aufenthaltsverbot wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Ausweislich der Folgeantragsbegründung lägen keine Gründe vor, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Insbesondere läge keine Änderung der Sachlage gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG in Verbindung mit §§ 71 Abs. 1 und 29 Abs. 1 Nr.5 AsylG vor. Auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Bereits das Nichtbetreiben des Verfahrens in den Niederlanden indiziere, dass keine drohenden Gefahren vorlägen. Auch der Folgeantragsbegründung ließen sich keine Gefahren entnehmen. Der Geburtsort des Klägers [REDACTED] liege in der Provinz Mogadischu. Als volljähriger, gesunder und unverheirateter Mann müsse der Kläger in der Lage sein, bei Rückkehr seinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten zu decken.

Der Kläger hat am 30.11.2020 Klage erhoben und zunächst auf den Vortrag beim Bundesamt Bezug genommen. Zur weiteren Klagebegründung trug der Kläger vor, er sei homosexuell; die näheren Einzelheiten zu seinen sexuellen Neigungen müssten dem Vortrag in der mündlichen Verhandlung vorbehalten bleiben. Eine Verständigung mit seinem Prozessbevollmächtigten sei nur bruchstückhaft möglich. Der Kläger habe wegen der Umstände auch Bedenken bezüglich des Einsatzes privater Dolmetscher. Ergänzend werde auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 09.09.2021 – C 18.20 – Bezug genommen. Wenn beim Gerichtsverfahren keine Präklusion vorliege, habe dies auch für das Verwaltungsverfahren zu gelten. Der Kläger stellte zunächst – aufgrund eines Büroversehens – einen Verpflichtungsklageantrag. Mit Schriftsatz vom 03.12.2020 korrigierte er dies.

Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2020 aufzuheben,

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 11.12.2020 ist das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen worden.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Die Erkenntnismittel zum Herkunftsland Somalia sind in das Verfahren eingeführt worden.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer kann entscheiden, obwohl die Beklagte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Die Beteiligten wurden unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet.

Sie ist als Anfechtungsklage statthaft gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO. Gegen die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bei einem Zweitantrag, die nach aktueller Rechtslage als Unzulässigkeitsentscheidung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ergeht, ist allein eine Anfechtungsklage, nicht aber eine Verpflichtungsklage mit dem Ziel des "Durchentscheidens" statthaft.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 -, juris Rn. 16 ff. m.w.N.

Die Klage hat mit dem Hauptantrag Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom 16.11.2020 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung liegen die von der Beklagten angenommenen Voraussetzungen für ein Ablehnen des weiteren Asylverfahrens als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG nicht (mehr) vor. Ein Asylantrag ist danach

unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Für den Folgeantrag des Klägers sind indes die Voraussetzungen des § 71 AsylG erfüllt.

Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist nach § 71 Abs. 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Vorliegend ist eine Änderung der Sachlage gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG gegeben. Der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu seiner Homosexualität lässt auch eine für in günstige Entscheidung möglich erscheinen. Es kommt ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz in Betracht, wenn man die Erkenntnisse zur Situation Homosexueller in Somalia berücksichtigt. So wäre bei Bekanntwerden einer derartigen sexuellen Orientierung damit zu rechnen, dass das familiäre Umfeld und auch der Bekanntenkreis jeglichen Kontakt abbrechen. Es handelt um ein gesellschaftliches Tabuthema. Im Falle einer Entdeckung durch Dritte ist mit Ächtung, Auspeitschung oder im Einflussbereich der al-Shabaab mit Tötung zu rechnen. Zudem sind homosexuelle Handlungen in Somalia mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 3 Jahren bedroht.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 18.04.2021, S. 17; BFA, Länderinformation der Staattendokumentation vom 18.05.2021, S. 149; epgn.com: A very queer Somali life – Philadelphia Gay News vom 27.05.2020; LANDINFO, Query response vom 16.06.2021: Somalia: Situation for homosexuals; EASO, Somalia, Targeted Profiles, Stand September 2021, S. 103.

Aufgrund des Vortrags des Klägers in der mündlichen Verhandlung liegen nunmehr bei zusammenfassender Bewertung erhebliche Anhaltspunkte dafür vor, dass er homosexuell sein könnte – und daher mit entsprechender Verfolgung und Diskriminierung im Heimatland rechnen müsste.

Ohne Übertreibungen gab der Kläger an, er wisse gar nicht – wie er seine sexuelle Orientierung glaubhaft machen solle. Es sei bei ihm ca. mit 24/25 Jahren so gewe-

sen, dass er sich zu Männern hingezogen gefühlt habe. In der Folgezeit sei es zu Bekanntschaften und kurzen sexuellen Kontakten gekommen. Auf längere Beziehungen habe es weder der Kläger noch dessen jeweilige Kontaktpersonen angelegt. Hinsichtlich seiner Vorgehensweise bei der Partnerwahl machte der Kläger – für das Gericht zunächst – nachvollziehbare Angaben. Mangels vorheriger Befragung zu diesem Themenkreis und jeglicher Angaben zu Details des Lebens des Klägers in den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes war allerdings eine eingehende Prüfung für das Gericht nicht möglich. Weiter soll es, nachdem der Kläger seine Mutter fernmündlich kontaktierte und über seine Neigungen unterrichtete, zu einem Kontaktabbruch gekommen sein. Schließlich will der Kläger zuletzt im Januar 2022 mit einem Westafrikaner Verkehr gehabt haben, der aber zu einer Zeugenbefragung wohl nicht bereit sei.

Die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG stehen der Durchführung eines Folgeverfahrens nach Einschätzung der erkennenden Kammer nicht entgegen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes es einer spezifischen Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/32 bedürfte, um im nationalen Recht zu regeln, dass ein Folgeantrag nicht auf Gründe gestützt werden könne, die zur Zeit des Verfahrens über den früheren Antrag existierten und in diesem Verfahren durch Verschulden des Antragstellers nicht vorgebracht wurden. An einer derartigen "spezifischen" Übertragung der Vorgaben der Richtlinie könnte es vorliegend fehlen, soweit § 71 AsylG lediglich auf die allgemeinen Regelungen des § 51 Abs. 2 VwVfG verweist. Die Fristregelung in § 51 Abs. 3 VwVfG dürfte im Übrigen kaum in Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2013/32 stehen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 09.09.2021 – C 18.20 -, juris Rn. 54, 62 ff., 68 (zum Österreichischen Verfahrensrecht) – sowie Anmerkung zu dieser Entscheidung: A. Pfersich, ZAR, 2021, 383.

Abgesehen hiervon unterscheidet sich der Fall des Klägers – soweit ersichtlich – von der Mehrzahl der sonstigen Asylverfahren, dass trotz eines Aufenthalts in Westeuropa seit dem Jahre 2007 scheinbar in keinem Land eine eingehende Befragung des Klägers zu seinen Verfolgungsgründen erfolgte (wobei die Verfahrensakten der niederländischen Behörden dem Gericht nicht vorliegen). Das in Deutschland geführte

"Erstverfahren" aus dem Jahre 2014 wurde mangels Wahrnehmung eines Anhörungstermins eingestellt. Zwischenzeitlich hielt sich der Kläger in skandinavischen Ländern auf, welche ihn seinen Angaben zufolge letztlich auf eine erneute Antragstellung in Deutschland verwiesen (aber nicht inhaltlich anhörten). Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob der Kläger (Analphabet) bereits in einem früheren Verfahren (insbesondere in Deutschland) konkrete Angaben zu seiner Homosexualität hätte machen können. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die sexuellen Neigungen sich wohl erst relativ spät (im Alter von ca. 24/25 Jahren) gezeigt haben sollen. Ab welchem Zeitpunkt er konkrete sexuelle Erfahrungen sammelte und darüber selbst reflektierte, bleibt bislang offen. Zudem ist es fraglich, ob der Kläger im Hinblick auf kurze – vorwiegend schriftliche – Kontakte mit dem Bundesamt und vor dem Hintergrund der Sozialisation in Somalia überhaupt verstehen konnte, dass er gegenüber den hiesigen Behörden die Möglichkeit habe, quasi in einem geschützten Raum über seine Orientierung sprechen zu können. Bei der schriftlichen Folgeantragsbegründung griff der Kläger auf einen Bekannten (als Dolmetscher bzw. Schreibhelfer) zurück. Ob er sich dem Bekannten auch bezüglich seiner sexuellen Neigungen hätte anvertrauen können, bleibt fraglich.

Unabhängig von alledem wäre selbst wenn man die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens anders bewerten würde der Bescheid des Bundesamtes jedenfalls bezüglich der Ermessensausübung betreffend eines Wiederaufgreifens im weiteren Sinne zu Abschiebungsverboten (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. §§ 51 Abs. 5, 48,49 VwVfG) aufzuheben sein.

Vgl. VG Göttingen, Urteil vom 17.09.2019 – 2 A 557/17 -, juris (zu einem ähnlich gelagerten Fall).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung 'bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten (durch einen Rechtsanwalt oder einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellten Personen) vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Ab dem 1. Januar 2022 sind unter anderem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Schriftstücke als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV zu übermitteln.



Beglaubigt

VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle